

Ständerat

Frühjahrssession 2019

16.077 n OR. Aktienrecht

Geltendes Recht

Beschluss des Nationalrates

vom 14. Juni 2018

2

**Obligationenrecht
(Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrats vom 23. November 2016¹,

beschliesst:

**Anträge Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates**

vom 19. Februar 2019

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

¹ BBl 2017 399

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

I

I

Mehrheit**Minderheit** (Hefti, Rieder, Schmid Martin)

Titel vor Art. 55:

Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

(siehe Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis}, Art. 55 Abs. 1^{er} und Art. 55a)

Streichen

(siehe Art. 55 Titel, Abs. 1^{bis} und 1^{er}, Art. 55a, Art. 716a^{bis} Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 7, Art. 759a, Art. 918a, Dritterer Abschnitt, Titel vor Art. 961e, Art. 961e, Titel vor Art. 961f, Art. 961f, Art. 69a^{bis} Abs. 2 ZGB, Art. 139a IPRG, Art. 142 Abs. 3 IPRG)

Art. 55**C. Haftung des Geschäftsherrn**

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 55**Art. 55 Titel**

I. Haftung des Geschäftsherrn
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen (= gemäss geltendem Recht)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

^{1bis} Nach diesen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder

^{1bis} *Streichen*

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

^{1bis} *Streichen*

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat**

Eigentum im Ausland verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

^{1ter} Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein deswegen, weil dieses von jenem wirtschaftlich abhängt.

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

**Kommission des Ständerates
(Mehrheit)**

^{1ter} *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

**Art. 55a
II. Haftung für tatsächlich kontrollierte
Unternehmen**

¹ Unternehmen, die nach Gesetz auch im Ausland zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet sind, haften für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben.

² Unternehmen haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen gemäss Artikel 716a^{bis} getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten,

(Minderheit (Hefti, ...))

^{1ter} *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

**Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))**

oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

³ Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:

1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt;
2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans bestellt oder abberufen hat; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt; die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine begründet keine tatsächliche Kontrolle.

⁴ Diese Bestimmung begründet keine Haftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

⁵ Die im Ausland Geschädigten haben gegen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sowie alle mit der Geschäftsführung befassten Personen des Unternehmens keinen Anspruch aus dieser Bestimmung.

(siehe Art. 759a, Art. 918a und Art. 69a^{bis} Abs. 2 ZGB)

Mehrheit

Minderheit (Levrat, Cramer, Engler, Janiak, Jositsch, Seydoux)

⁶ Das kontrollierende Unternehmen kann erst dann belangt werden, wenn:

- a. das kontrollierte Unternehmen im Ausland in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat, oder
- b. glaubhaft gemacht wird, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))**

kontrollierte Unternehmen im Vergleich zur Klage in der Schweiz gegen das kontrollierende Unternehmen erheblich erschwert ist, insbesondere wenn nicht zu erwarten ist, dass ein ausländisches Gericht innert angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkennbar ist.

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 716a**2. Unübertragbare Aufgaben**

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 716a

¹ ...

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 961e.

Art. 716a

¹ ...

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, auch im Ausland Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3.

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))**

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 716a^{bis}

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und berichtet darüber. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

Art. 716a^{bis}

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft auch im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Pflichten:

1. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein.
2. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um.
3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen.
4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1-3.

¹ ...

4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1-3. Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat**

² Bei der Sorgfaltsprüfung befasst sich der Verwaltungsrat vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

³ Dieser Artikel findet Anwendung auf Gesellschaften, die, allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken;
- c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

⁵ Dieser Artikel findet grundsätzlich keine Anwendung auf Gesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches dieser Artikel anwendbar ist. Er ist jedoch, mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, auch anzuwen-

**Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****Mehrheit**

² Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

^{2bis} Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

⁴ ...
..., deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt. ...

⁵ Untersteht die kontrollierende Gesellschaft bereits diesem Artikel, ist dieser auf das kontrollierte Unternehmen nicht anwendbar. Mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, welche die kontrollierende Gesellschaft zu erfüllen hat, ist dieser

(Minderheit (Hefti, ...))**Minderheit** (Caroni, Abate, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

² ...

... von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern.

Geltendes Recht**Nationalrat**

den auf Gesellschaften, die ihrerseits ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren, wenn sie miteinander die Schwellenwerte gemäss Absatz 3 überschreiten und ihre Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben oder wenn die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen gemeint.

Art. 759a**Ca. Ausschluss der Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

**Kommission des Ständerates
(Mehrheit)**

Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:

1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben, oder
2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen gemeint, soweit sie sich dazu eignen, auch gegenüber Unternehmen wirksam zu werden.

⁷ Die Haftung für die Verletzung dieser Pflichten richtet sich nach Artikel 55a.

Art. 759a**Streichen**

(siehe Art. 55a Abs.5, ...)

(Minderheit (Hefti, ...))**⁷ Streichen**

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****Art. 810**

II. Aufgaben der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);

6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Art. 810

² ...

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))***Art. 810a*

Ila. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.

Art. 901

5. Eintragung

Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 901

5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.

Art. 918a

Ca. Ausschluss der Haftung

Eine Haftung der mit der Verwaltung oder Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Genossenschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

*Art. 918a**Streichen*

(siehe Art. 55a Abs.5, ...)

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****Dritter Abschnitt: Bericht über die
Einhaltung der Bestimmungen zum
Schutz der Menschenrechte und der
Umwelt auch im Ausland***Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*Titel vor Art. 961e:*
A. Veröffentlichung des Berichts über die
Sorgfaltprüfung*Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*Art. 961e**Art. 961e*

¹ Bei Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, legt ein Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten gemäss Artikel 716a^{bis} ab.

Der Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Titel vor Art. 961f:
B. Prüfung des Berichts*Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*Art. 961f*

¹ Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen und bestätigen lassen.

Streichen
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

^{2bis} Das Gericht berücksichtigt diese Bestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach Artikel 55a.

³ Die Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch³

Art. 69a^{bis}

3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Artikel 716a^{bis} des Obligationenrechts ist entsprechend anwendbar.

² Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber Personen, die durch einen durch den Verein kontrollierten anderen Verein oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

II

1. ...

Art. 69a^{bis}

² *Streichen*
(siehe Art. 55a Abs. 5, ...)

² *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht⁴

Art. 139a

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen beurteilen sich die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.

² Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.

³ Artikel 132 ist vorbehalten.

⁴ SR 291

2. ...

Art. 139a

g. Haftung für tatsächlich kontrollierte Gesellschaften wegen Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

¹ Ansprüche gegen eine Gesellschaft, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet aus Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 OR durch eine von ihr tatsächlich kontrollierte ausländische Gesellschaft unterstehen schweizerischem Recht.

² *Streichen*

³ *Streichen*

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit (Hefti, ...))****Art. 142**

4. Geltungsbereich

¹ Das auf die unerlaubte Handlung anwendbare Recht bestimmt insbesondere die Deliktsfähigkeit, die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung sowie die Person des Haftpflichtigen.

² Sicherheits- und Verhaltensvorschriften am Ort der Handlung sind zu berücksichtigen.

Art. 142

³ Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 OR sind die Sorgfaltsprüfungspflichten des Rechts zu berücksichtigen, dem die beklagte Gesellschaft untersteht.

³ *Streichen*
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.